

Elmenhorster Karnevalverein

Mitglied im Norddeutschen Karneval-Verband e.V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V., Sitz Köln
Mitglied in der NÄrrischen Europäischen Gemeinschaft

Satzung

Version vom: 15.08.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Elmenhorster Karnevalverein und hat seinen Sitz in Elmenhorst. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).

Das Geschäftsjahr ist vom 1.05. - 30.04. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere der Förderung und Pflege des traditionellen Karnevalsgebrauchs im Vereinsgebiet, der Gestaltung des Karnevalsessions und der ständigen Kontaktpflege zu anderen Vereinen, in- und ausländischen Karnevalsgesellschaften und Organisationen mit gleicher Zielrichtung sowie insbesondere die Förderung der Jugendarbeit.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Organe des Vereinsgebiet

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenführer/in,
 - d) zwei Gardewarten,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) zwei Beisitzern,
 - g) zwei Gardesprechern.
- (2) Die Vereinsgeschäfte führen der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenführer/in, Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu 1000,-€ belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenführer/in befugt.
- (6) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,-€ belasten, und für Dienstgeschäfte ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

- (7) Beschlüssen des Gesamt-Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Gesamt-Vorstandes werden mit Ausnahme im Gründungsjahr in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Im Gründungsjahr wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder auf ein Jahr gewählt.
- (9) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
- (10) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung, jeweils in gültiger Fassung, ist für die Vereinsmitglieder bindend und wird als verbindlich anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschließung des Mitglieds (oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person).
- (5) Der Vereinsaustritt kann jederzeit erfolgen und muß schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von einer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (7) Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Die Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand zu erfolgen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter der dem Vorstand angehört.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigte Mitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 7 Formvorschriften

- (1) Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit kurzer Wiedergabe der Inhalte aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt. Ein etwaiges Restvermögen soll an die Gemeinde Elmenhorst fallen, die es für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einzusetzen hat.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einzusetzen hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.08.2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Elmenhorst, 15.08.2020

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung der mir in Urschrift vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Ahrensburg, den 01.02.2021

Dr. Britta Bradshaw, Notarin